

## 1. Einleitung

Ea. 40 Jahre nach dem Inkrafttreten des Europäischen Gerichtsstands und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 (EuGVÜ) und am Vorabend des Inkrafttretens der Verordnung 1215/2012 hat das europäische Zivilverfahrensrecht eine beeindruckende Regelungsdichte erreicht. Neben der – vor allem seit dem Inkrafttreten des Vertrages vom Amsterdam auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage ermöglichten – gesetzgeberischen Aktivität, die für besondere Rechtsgebiete oder Situationen neue Verordnungen hervorgebracht hat, ist auch im "klassischen" Regelungsbereich der internationalen Zuständigkeit sowie des Rechts der Anerkennung und Vollstreckung eine dynamisch voranschreitende Konkretisierung zu beobachten, die die Entwicklung des (internationalen) Zuständigkeitsrechts in den Mitgliedstaaten in den Jahren zuvor weit in den Schatten stellt.

Basierten bi- oder multilaterale Staatsverträge im Recht der internationalen Zuständigkeit noch stark auf dem Grundsatz des Beklagtenschutzes und des Wohnsitzgerichtsstands (actor sequitur forum rei), welcher zwar auch dem EUGVÜ zugrunde lag bzw der EuGVVO zugrunde liegt, so hat sich die Rechtsprechung zu den besonderen Gerichtsständen immer weiter ausdifferenziert. Dies gilt insbesondere im Bereich des (in der EuGVVO im Vergleich zum EuGVÜ deutlich breiter gefassten) Verbrauchergerichtsstands, der weder auf bestimmte Vertragstypen abstellt, noch einen besonders engen persönlichen Bezug des unternehmerischen Handelns zum Verbraucherwohnsitzstaat voraussetzt, wenn es nur noch darauf ankommt, ob der Unternehmer seine geschäftliche Tätigkeit in diesem ausgeübt oder auf diesen ausgerichtet hat. Insbesondere das zuletzt genannte Kriterium der Ausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit auf den Verbraucherwohnsitzstaat hat im Zeitalter (weltweit verfügbarer und wahrnehmbarer) Internetpräsenzen zur Gefahr einer Gerichtspflichtigkeit des Unternehmers an nahezu jedem Verbraucherwohnsitz europaweit geführt, zumal nach der Rechtsprechung des EuGH weder ein Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes noch eine Kausalität zwischen der (Wahrnehmung der) Internetwerbung und dem Vertragsschluss vorausgesetzt wird. Die allein maßgeblichen Indizien für eine Ausrichtung geschäftlicher Tätigkeit auf den Verbraucherwohnsitzstaat hat der EuGH zwar grds in der Entscheidung Pammer & Alpenhof festgelegt<sup>1</sup>; im Rahmen dieser Indizien kommt auch dem Fernabsatz<sup>2</sup> bzw. einer Kausalität<sup>3</sup> eine (wenn auch nicht die allein maßgebliche) Bedeutung zu. Im

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EuGH, 7.12.2010, C-585/08 und 144/09, Slg 2010, I-12570.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> EuGH, 6.9.2012, C-190/11, Mühlleitner / Yusufi.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> EuGH, 17.10.2013, C-218/12, Emrek / Sabranovic.

Einzelfall bleibt aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen, die für den Unternehmer (sofern er nicht in diskriminierender Weise Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten als Vertragspartner ablehnt) auch kaum durch geschickte Vertragsgestaltung oder Website-Disclaimer zu vermeiden ist. Der bewusst weit (und mE auch weiter als im Kollisionsrecht) konzipierte zuständigkeitsrechtliche Verbraucherschutz, der weder auf einen Vertragsschluss im Fernabsatz abstellt noch sich klassisch grenzüberschreitend zu erbringende Vertragsleistungen beschränkt, erfasst damit – jedenfalls auch Konstellationen, in denen der Unternehmer zwar eine weltweit wahrnehmbare Werbung plaziert hatte, sich aber kaum über den ausländischen Wohnsitz des Verbrauchers und damit den eintretenden Klägergerichtsstand ex ante bewusst werden konnte. Dennoch erfordert mE die - auch vom EuGH stets betonte – Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit, dass von einer teleologischen Reduktion (etwa aus der Überlegung, der Nachteil des Gerichtsstands Verbraucherwohnsitzstaat werde kaum durch den Vorteil einer Kundenansprache in ebendiesem Staat "aufgewogen" oder der Verbraucher wäre vermutlich auch ungeachtet des Ausrichtungsverhaltens des Unternehmers zum Vertragsschluss im Unternehmerstaat bereit gewesen, da er sich ohnedies dort vorübergehend aufhielt) Abstand zu nehmen ist.

Auch in räumlich-persönlicher Hinsicht haben die Gerichtsstände zum Schutz besonderer Personengruppen (insbesondere wiederum der Verbraucher) durch die Rechtsprechung des EuGH einen (für den Rechtsanwender unter Umständen überraschend) breiten Anwendungsbereich erfahren, etwa wenn die Klage eines Verbrauchers gegen einen ausländischen Reisevermittler und den im selben Staat wie der Verbraucher ansässigen Reiseveranstalter sich (auch im Verhältnis zu letzterem) zuständigkeitsrechtlich nach der EuGVVO richtet (obwohl ein Auslandsbezug, der nach wie vor Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Verordnung ist, im Verhältnis zu diesem Beklagten kaum vorliegt). <sup>4</sup>

Soweit die Interessen besonders schützenswerter Personengruppen keine besonders prägende Rolle spielen, lässt sich in der Rechtsprechung des EuGH die - eher formelhafte - Bemühung um möglichst große Vorhersehbarkeit der Zuständigkeiten deutlicher erkennen<sup>5</sup>: Dies gilt etwa im Bereich des Gerichtsstands am vertraglichen Erfüllungsort, den der EuGH davon abhängig macht, ob eine freiwillig gegenüber dem anderen Teil eingegangene

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EuGH, 14.11.2013, C-478/12, Maletic / TUI.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl zu diesem der Auslegung besonderer Gerichtsstände scheinbar Restriktionen vorgebenden Stehsatz statt vieler aus jüngerer Zeit etwa EuGH, 11.3.2010, C-19/09, Wood Floor Solutions / Silva Trade, Slg, 2010, I-2161, Rz 23 ff; EuGH, 19.4.2012, C-523/10, Wintersteiger / Products 4U (hiezu *Slonina*, ecolex 2012, 484 ff); EuGH, 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10, eDate Advertising / X und Martinez / MGN, Slg 2011 I-10302, hierzu etwa *Slonina*, ÖJZ 2012, 61 ff.

Verpflichtung vorliegt oder nicht. Bei der europäisch-autonomem Bestimmung des Vertragsbegriffs stellt der EuGH im Kern nicht darauf ab, ob die streitgegenständliche Verpflichtung selbst auf Freiwilligkeit beruht; auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung von freiwillig erzeugtem Vertrauen des Vertragspartners in die eigene Leistungsbereitschaft führt daher zu Anwendbarkeit des Erfüllungsortsgerichtsstands; dies spielt vor allem im Bereich der in der Vergangenheit stark umstrittenen Qualifikation von Ansprüchen aus Gewinnzusagen (§ 5j KSchG, § 661a BGB) eine entscheidende Rolle.

Wohl ebenfalls im Interesse der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit (insbesondere für den Beklagten) durch möglichst klar erkennbare Grenzen der Anwendbarkeit von besonderen Gerichtsständen, steht der EuGH grundsätzlich einer extensiven Auslegung besonderer Anwendungsbereich anderer Gerichtsstände (insbesondere in den Gerichtsstände hinein) eher zurückhaltend gegenüber; dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der Zuständigkeit für vertragliche (Art 5 Nr 1 EuGVVO) und außervertragliche (Art 5 Nr 3 EuGVVO) Schadenersatzansprüche. So wird (auch in Fällen von Anspruchs[grundlagen]konkurrenz) eine Annexzuständigkeit vertraglicher Gerichtsstände zur Entscheidung über außervertragliche Anspruchsgrundlagen grundsätzlich abgelehnt. Freilich lassen sich in der jüngeren Rspr auch "Ausreißer"-Entscheidungen entdecken, etwa wenn eine deliktische Haftung (aus Schutzgesetzverletzung oder Wettbewerbsrecht) allein deswegen am vertraglichen Erfüllungsort (und daher nicht am Deliktsgerichtsstand) geltend gemacht werden soll, weil im Rahmen der möglichen Rechtfertigung für das streitgegenständliche Handeln (und nur auf Einwendung des Beklagten hin) eine vorfrageweise Prüfung eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages erforderlich werden kann.6

Im Bereich der deliktischen Zuständigkeit hat in den letzten Jahren vor allem auch das immer bedeutsamere Immaterialgüterrecht eine große Rolle gespielt; vor allem die Zuständigkeit für Verletzungsklagen aus (national registrierten) Schutzrechten hat dabei heftige Kontroversen ausgelöst<sup>7</sup>, insbesondere wenn im Verletzungsprozess als Einwendung die Gültigkeit des Schutzrechts bestritten wurde und über diese Vorfrage (scheinbar) eine bindende Entscheidung des Gerichts ergehen musste, obwohl hierfür eine ausschließliche Zuständigkeit aus Art. 22 Nr 4 EuGVVO (Art 16 Nr 4 EuGVÜ) bestand. Sowohl nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs als auch nach dem Wortlaut des Art 22 Nr 4

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> So EuGH, 13.3.2014, C-548/12, Marc Brogsitter / FNME und Fräßdorf; hierzu etwa *Weller*, LMK 2014, 359127; *Slonina*, ecolex 2014 (Anm., im Erscheinen).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EuGH, 13.7.2006, GAT / LuK, Slg 2006, I-6509; zur Unmaßgeblichkeit dieser Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz vgl EuGH, 12.7.2012, C-616/10, Solvay / Honeywell, ecolex 2012, 787 f (*Slonina*).

LGVÜ 2007 muss jedenfalls auch dann, wenn die Gültigkeit des eintragungspflichtigen Schutzrechts nur auf Einrede des Beklagten zu prüfen ist, die ausschließliche Zuständigkeit beachtet werden. Um den Verletzungsprozess, der auch am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten eingeleitet worden sein kann, nicht in zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht durch den Einwand der Nichtigkeit des Schutzrechts vollständig zu torpedieren, etwa indem die Zuständigkeit auch für die Beurteilung der Verletzung selbst zur Gänze entfiele, scheint daher eine Aussetzung des Verletzungsprozesses der sinnvollste Weg, um dem Verletzungsbeklagten zu ermöglichen, die angebliche Nichtigkeit des Schutzrechts vor den hierfür ausschließlich zuständigen Gerichten geltend zu machen<sup>8</sup>; unterbleibt dieses, so scheint überlegenswert, ob die Aussetzung dann auch hinfällig und der vom Verletzungsbeklagten zuständigen Gericht nicht vor dem Nichtigkeitseinwand im Verletzungsprozess dann als Vorbringen weiterhin berücksichtigt werden muss.9

In beiden eben erwähnten Fällen hat der EuGH die mitgliedstaatlichen Verfahrenstraditionen insoweit mit – vorsichtig ausgedrückt – Ungewohntem konfrontiert, als er mit Blick auf die Zuständigkeit nicht nur auf das Vorbringen des Klägers zu den anspruchsbegründenden Tatsachen, sondern auch auf Einwendungen des Beklagten abgestellt hat. Die im Zusammenhang mit Zuständigkeitsvorschriften traditionell als wichtiges Kriterium erwähnte Vorhersehbarkeit (die grds vor allem für den Beklagten, der, anders als der Kläger, nicht unter verschiedenen Gerichtsständen auswählen kann und sich nicht in einer aktiven, "angreifenden" Rolle befindet, von Bedeutung ist) hat hierdurch aus Sicht des Klägers eine überraschende, vom EuGH prima facie nicht hinreichend bedachte Einschränkung erfahren, als dem Beklagten ein Missbrauchspotenzial eingeräumt wird, wenn dieser etwa gegen eine Patentverletzungsklage das (auch zuständigkeitsrechtliche) Nichtigkeitstorpedo in Stellung bringt oder sich gegen eine deliktische Klage auf eine vertragliche Rechtfertigung ruft, die zur Unanwendbarkeit von Art 5 Nr 3 EuGVVO und statt dessen zur Anwendbarkeit von Art 5 Nr 1 EuGVVO am Erfüllungsort des vermeintlich rechtfertigenden Vertrages führt.

Neue (vor allem auch intertemporal schwierige) Abgrenzungsfragen werden durch die Bestimmungen in **Art 71a bis 71d EuGVVO nF** (Verordnung 1215/2012 in der bereits vor Inkrafttreten der neuen EuGVVO geänderten Fassung) aufkommen, wenn für eine Übergangszeit für europäische Patente bisheriger Ausgestaltung sowie für neue europäische Patente mit einheitlicher Wirkung parallele Zuständigkeiten eines neu zu errichtenden

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> So bereits *Geroldinger* in BNGS, Art 22 Rz 128 mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> In diese Richtung bereits *Geroldinger* in BNGS, Art 22 Rz 129.

 $<sup>^{10}</sup>$  Vgl  $\mathit{Slonina}$ , ecolex 2014 (Anm zu EuGH, Brogsitter, im Erscheinen).

gemeinsamen europäischen Patentgerichts (mit Spruchkörpern in verschiedenen Mitgliedstaaten) sowie der herkömmlichen mitgliedstaatlichen Gerichte bestehen wird. 11

Während im Bereich der Prozessaufrechnung der EuGH mit erfreulicher Deutlichkeit zwischen Klagen (Angriffsmitteln) und Einwendungen (bloßen Verteidigungsmitteln) unterscheidet, nur erstere einem Zuständigkeitserfordernis nach der EuGVVO unterstellt und daher die Widerklagezuständigkeit aus Art 6 Abs 3 EuGVVO (anders als mitgliedstaatliche Gerichte nach autonomem Recht dies mitunter taten) nicht auf die Prozessaufrechnung analog anwendet<sup>12</sup>, ist bei dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Art 6 Nr 1 **EuGVVO** Kontur des Erfordernisses eine klare des zu bestimmenden Konnexitätserfordernisses nicht leicht erkennbar. Soweit auf eine im Wesentlichen gleiche Sache-Rechtslage abgestellt wird, spielt gelegentlich auch das Vorverständnis aus den nationalen Recht entnommener Begriffe wie einfacher oder notwendiger Streitgenossenschaft eine Rolle. 13

Das Exequaturverfahren wird durch die EuGVVO weitgehend europäisch-einheitlich geregelt, so dass dem nationalen Recht nur ein relativ geringer "Restanwendungsbereich" verbleibt. Auch wenn das anschließende Vollstreckungsverfahren im ersuchten Staat sich nach dessen nationalem Recht richtet und daher eine gemeinsame Antragstellung (auf Vollstreckbarerklärung nach Art 38 EuGGVO wie auf Bewilligung der Exekution) nach § 84a EO zulässig ist, ist es dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, die Erteilung der Vollstreckbarerklärung von (dem Nichtvorliegen) weiterer Umstände abhängig zu mache, das Verfahren durch (allenfalls, wenn überhaupt) ins Vollstreckungsverfahren gehörende Einwendungen zu verzögern. Der EuGH hat daher die Geltendmachung von materiellrechtlichen Einwendungen bereits im Vollstreckbarerklärungsverfahren ausgeschlossen.<sup>14</sup>

Deutlich weniger detaillierte Verfahrensregelungen als die EuGVVO aF zum Vollstreckbarerklärungsverfahren enthält die EuGVVO nF für die Anträge auf Versagung der

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl hierzu etwa *Slonina* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR, Kommentierung zu Art 71a-71d EuGVVO nF (im Erscheinen).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl EuGH, 13.7.1995, C-387/93, Danvaern / Schuhfabriken Otterbeck; vgl auch *Slonina*, Aufrechnung nur bei internationaler Zuständigkeit oder Liquidität?, IPRax 2009, 399 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> In diese Richtung etwa *Müller* in *Dasser/Oberhammer*, Lugܲ [2011), Art 6 LugÜ Rz 37 mwN aus der schweizerischen Rechtsprechung. Zumindest diejenigen Fälle, die nach nationalem Recht eine notwendige Streitgenossenschaft begründen, werden in aller Regel unproblematisch und Art. 6 Nr 1 EuGVVO subsumiert. <sup>14</sup> EuGH, 13.10.2011, C-139/10,

(Anerkennung bzw der) Vollstreckung, auf Aussetzung des Verfahrens. Da der österreichische Gesetzgeber – anders als der deutsche – keine nationalen "Umsetzungsregelungen" bzw Anpassungsbestimmungen in der EO vorgesehen hat (auch die EO-Novelle 2014 enthält solches nicht) stellen sich künftig in deutlich erhöhtem Maße Fragen der Anpassung des nationalen Exekutionsverfahrens an die Vorgaben der EuGVVO nF. Hier wird zu untersuchen sein, ob Anträge auf Versagung der Vollstreckbarkeit in Österreich (wegen Nichterfüllens der Anerkennungsvoraussetzungen) ein über das konkret eingeleitete Exekutionsverfahrens hinaus Rechtskraft bewirkendes Verfahren voraussetzen und wie sich die Vorgaben der EuGVVO nF, aber auch schon der EuVTVO optimal mit dem nationalen Exekutionsverfahren in Einklang bringen lassen.